

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Clemens-Brentano-Grundschule e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Clemens-Brentano-Grundschule, Kommandantenstraße 83-84, 12205 Berlin.
3. Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. August eines Kalenderjahres bis 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Clemens-Brentano-Grundschule und wirkt auf die Chancengleichheit aller Schüler hin.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden. Die Mittel werden verwendet für:
 - Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Anschauungsmaterial.
 - Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen aller Art.
 - Unterstützung bei der Herausgabe schulischer Veröffentlichungen.Darüber hinaus können im Einzelfall auch Zuwendungen an einzelne Schüler oder schulische Gruppen vorgenommen werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und selbstlos im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verwendet seine Mittel ausschließlich für seinen satzungsmäßigen Zweck; er erstrebt keinen Gewinn und verteilt keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen an seine Mitglieder. Seine Mittel dienen weder mittelbar noch unmittelbar der Unterstützung politischer Parteien.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, mit der Maßgabe, die Mittel im Sinne des steuerbegünstigten Vereinszwecks zu verwenden.
5. Der Verein bemüht sich, die eingeworbenen Mittel so zeitnah wie möglich für seine satzungsmäßige Tätigkeit einzusetzen. Er bildet Rücklagen nur insoweit, als dies erforderlich ist, um die Nachhaltigkeit seiner Tätigkeit zu gewährleisten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt; dies gilt insbesondere auch für Schüler der Schule.
2. Durch eine Familienmitgliedschaft werden alle angemeldeten Mitglieder einer Familie Vereinsmitglieder. Volljährige Personen müssen hierzu die Beitrittserklärung persönlich unterzeichnen. Minderjährige werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.
3. Die Eintrittserklärung ist in schriftlicher Form an die Vorsitzenden (§ 9) zu richten; diese treffen die Entscheidung über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt; hierfür hat das Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich seinen Austritt zu erklären und dabei eine Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 1 Ziff. 3 der Satzung) einzuhalten,
 - b) wenn ein Mitglied trotz ausdrücklicher Mahnung am Ende des Geschäftsjahres mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist,
 - c) im Falle juristischer Personen durch ihre Auflösung,
 - d) im Falle natürlicher Personen durch ihren Tod.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorsitzenden (§ 9) wegen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Legt das Mitglied gegen den Ausschluss Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen. Das Stimmrecht steht den Mitgliedern mit dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist, oder wer sich schriftlich mit der Wahl in Abwesenheit einverstanden erklärt hat.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge jährlich im Voraus bis zum 31. Oktober zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 7),
- der Vorstand (§ 8),
- die Vorsitzenden (§ 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss bis zum 30.11. eines jeden Jahres stattgefunden haben. Alle Mitglieder sind hierzu von den Vorsitzenden (§ 9) unter Beifügung der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzuladen. Mitglieder können bereits vor dem Termin schriftlich bei einem der Vorsitzenden Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, hierfür müssen sie jedoch eine Frist von zwei Wochen bis zur Versammlung einhalten.
3. Weitere Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand (§ 8) einberufen werden, wenn mindestens 2 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Sollten alle Vorsitzenden verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entscheidungen über die Geschäftstätigkeit des Vereins im Rahmen der eingereichten Anträge mit bindender Wirkung für alle Vereinsorgane,
 - b) Wahl des Vorstands gem. § 8 dieser Satzung,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - i) Auflösung des Vereins.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen.
7. Werden auf der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, so beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Hat die Versammlung die Angelegenheit als dringlich eingestuft, so entscheidet sie über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit.
8. Die Mitgliederversammlung stimmt grundsätzlich offen ab. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dies mindestens ein Mitglied verlangt.
9. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung (§ 7 Ziff. 4) zu zeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, es einzusehen. Es liegt spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung in der Geschäftsstelle (§ 1 Ziff. 2) aus.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) der / dem Vorsitzenden Organisation und Gremien,
 - b) der / dem Vorsitzenden Organisation und Projekte,
 - c) der / dem Vorsitzenden Finanzen,
 - d) mindestens zwei Beisitzerinnen / zwei Beisitzern,
 - e) der Schulleiterin / dem Schulleiter.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt; § 8 Ziff. 3 bleibt unberührt. Der Verein strebt an, dass mindestens zwei der Vorstands-

mitglieder aus dem Kreis der an der Schule tätigen Lehrer kommen. Im Interesse einer möglichst kontinuierlichen Vorstandsarbeit wählt die Mitgliederversammlung in einem Jahr einen Vorsitzenden und die Hälfte der Beisitzer, sodann im folgenden Jahr die beiden anderen Vorsitzenden und die andere Hälfte der Beisitzer für jeweils zwei Jahre. Waren in einem Jahr unplanmäßig viele Vorstandsposten zu besetzen, so stellt sich im Folgejahr die erforderliche Zahl der Vorstandsmitglieder vorzeitig zur Wiederwahl.

3. Die Leiterin / der Leiter der Clemens-Brentano-Grundschule ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.
4. Der Vorstand entscheidet mit bindender Wirkung für die Vorsitzenden (§ 9) über die laufende Geschäftstätigkeit des Vereins im Rahmen der von den Vorsitzenden vorgeschlagenen Tagesordnung sowie in allen Fragen, die von den Vorsitzenden, anderen Vorstandsmitgliedern oder den in § 8 Ziff. 7 genannten Personen zum Gegenstand der Vorstandssitzungen gemacht werden.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Hierin kann er bestimmte Tätigkeiten den Vorsitzenden zuweisen, entweder zur gemeinschaftlichen oder zur alleinigen Wahrnehmung durch einen der Vorsitzenden.
6. Sitzungen des Vorstands sind mindestens zwei Mal im Schulhalbjahr durch einen der Vorsitzenden oder durch zwei der anderen Mitglieder des Vorstands einzuberufen. Zu den Vorstandssitzungen müssen je ein Vertreter des Lehrerkollegiums der Clemens-Brentano-Grundschule sowie ein Vertreter der Gesamtelternvertretung eingeladen werden, sofern diese Gremien nicht bereits durch Vorstandsmitglieder im gewählten Vorstand vertreten sind; sie haben bei den Sitzungen beratende Stimme.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung der vorgeschlagenen Maßnahme. Vorstandsbeschlüsse können auch fermündlich oder im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern alle Vorstandsmitglieder beteiligt sind; insoweit gilt § 8 Ziff. 6 Satz 2 nicht. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Bei Bedarf können sie ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Die Vorsitzenden

1. Die Vorsitzenden (§ 8 Ziff. 1a bis 1c) sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und als solche – jeder für sich allein – für den Verein vertretungsberechtigt. Jeder Vorsitzende ist im Verhältnis zum Verein verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane bei seiner Tätigkeit einzuhalten.
2. Den Vorsitzenden obliegt die Entscheidung über die Geschäftstätigkeit des Vereins außerhalb der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Sofern nicht eine Vorsitzende / ein Vorsitzender alleine zur Entscheidung berufen ist, entscheiden sie gemeinschaftlich durch Beschlüsse, für die eine einfache Mehrheit genügt. Im Übrigen gilt § 8 Ziff. 7 entsprechend.
3. Die Geschäftsordnung des Vorstands kann die Aufgabenverteilung zwischen den Vorsitzenden durch allgemeine Regelungen festlegen (§ 8 Ziff. 5). Ferner kann die Geschäftsordnung des Vorstands bestimmen, dass Maßnahmen ab einem bestimmten finanziellen Aufwand nur durch den Vorstand beschlossen werden dürfen.

§ 10
Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die geplante Änderung muss auf der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt sein. Satzungsänderungen nach § 10 Ziff. 2 bleiben hiervon unberührt.
2. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert bzw. vom Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister verlangt werden, können von den Vorsitzenden (§ 9) ohne Anrufung der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss vorgenommen werden. Der Beschluss ist zu protokollieren. Für die erforderlichen Anmeldungen bei dem Registergericht gilt Einzelvertretungsbefugnis. Die Satzungsänderung ist der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und zu erläutern.